

Zollrecht aktuell

21. Sanktionspaket der EU gegen Russland

August 2026 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Zoll- und Außenhandelsrecht bleibt auch im Spätsommer 2026 in Bewegung. Im Mittelpunkt unseres aktuellen Newsletter Zollrecht aktuell – August 2026 (1) steht das am 23. Juli 2026 vom Rat der Europäischen Union verabschiedete 21. Sanktionspaket gegen die Russische Föderation, mit dem die EU ihr seit 2014 sukzessive aufgebautes Embargo-Regime in materieller wie personeller Hinsicht erheblich erweitert. Schwerpunkte sind die weitere Eindämmung der russischen Energieeinnahmen, eine deutliche Verschärfung im Bereich der Finanzdienstleistungen sowie erstmals ein gezielter Zugriff auf Kryptowerte-Dienstleister in Drittstaaten. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch neue güterbezogene Aus- und Einfuhrverbote, weitere personenbezogene Listungen sowie eine parallele Ausweitung der Sanktionen gegenüber Belarus.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die aktualisierte Neuauflage der „Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen“ der Deutschen Bundesbank, eine aktuelle Entscheidung des EuGH zur fehlenden Rechtsverbindlichkeit der Kommissions-FAQ im Bereich der Russland-Sanktionen, ein relevantes Urteil des Shanghai Maritime Court, welche auch vom Supreme Court als relevantes Urteil zur Reichweite des Anti-Foreign-Sanctions Law (AFSL) aufgegriffen wurde), die Aufhebung von Antidumpingzöllen mangels gültiger Rechtsgrundlage durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1788 sowie die neuen bilateralen Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse aus neun Partnerländern nach der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1930.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner

Patrick Kalski
Director

Niklas Gehling
Director

Inhalt

21. Sanktionspaket der EU gegen Russland.....	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	3
Fazit	4

Kurzthemen	5
Aktualisiere Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen	5
Russland-Sanktionen: EuGH widerspricht Kommissions-FAQ und stellt deren fehlende Rechtsverbindlichkeit klar	5
Anti-Foreign-Sanctions Law (AFSL): Shanghai Maritime Court verwirft ausländische Sanktionen als Rechtfertigung für Vertragsbruch	6
Antidumpingzölle ohne gültige Rechtsgrundlage – Durchführungsverordnung (EU) 2026/1788	6
Neue bilaterale Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse aus neun Partnerländern – Durchführungsverordnung (EU) 2026/1930	7
Service	8
Hinweis SAP GTS.....	8
PwC 's Trade Office.....	8
Über uns	9
Ihre Ansprechpartner	9
Redaktion.....	9
Bestellung	9

21. Sanktionspaket der EU gegen Russland

In Kürze

Mit dem am 23. Juli 2026 vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten 21. Sanktionspaket setzt die EU ihren restriktiven Kurs gegenüber der Russischen Föderation konsequent fort und erweitert das bestehende Embargo-Regime in materieller wie personeller Hinsicht erheblich. Das Paket umfasst neue Maßnahmen gegen den russischen Finanz- und Energiesektor, die russische Schattenflotte sowie gegen Sanktionsumgehungen über Drittstaaten.

Zusätzlich beinhaltet das Sanktionspaket Rechtsakte zur Ausweitung der Maßnahmen gegen Belarus. Diese stehen im engen sachlichen Zusammenhang mit den Maßnahmen gegenüber Russland und sollten daher im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ebenfalls berücksichtigt werden.

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurden hierzu insbesondere die folgenden maßgeblichen Verordnungen und Beschlüsse veröffentlicht:

- Beschluss (GASP) 2026/1845 [Link](#)
- Verordnung (EU) 2026/1844 [Link](#)
- Durchführungsverordnung (EU) 2026/1843 [Link](#)
- Beschluss (GASP) 2026/1847 [Link](#)
- Verordnung (EU) 2026/1846 [Link](#)
- Durchführungsbeschluss (GASP) 2026/1816 [Link](#)
- Durchführungsverordnung (EU) 2026/1817 [Link](#)
- Beschluss (GASP) 2026/1849 [Link](#)

Hintergrund

Energiesektor

Die EU zielt weiterhin darauf ab, die Einnahmen Russlands aus dem Öl- und Gasgeschäft nachhaltig zu reduzieren. Im Einzelnen sieht das Paket folgende Maßnahmen vor:

- Aussetzung des Ölpreisdeckel-Mechanismus: Der neu eingefügte Art. 3n Abs. 11a VO (EU) Nr. 833/2014 setzt die automatische Anpassung des Ölpreisdeckel-Mechanismus vom 24. Juli 2026 bis zum 14. Juli 2027 aus.
- Transaktionsverbot mit Raffinerien: Der neu eingefügte Art. 5ae Abs. 2a VO (EU) Nr. 833/2014 verbietet Transaktionen mit Raffinerien in Russland und Drittstaaten, die russisches Rohöl oder russische Erdölerzeugnisse verarbeiten oder zur Umgehung der Sanktionen genutzt werden. Erfasst sind auch der Zugang zu den Anlagen sowie die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen.
- Meldepflicht für LNG-Tankschiffe: Der neu eingefügte Art. 3qa VO Nr. (EU) Nr. 833/2014 begründet eine Meldepflicht für den Verkauf von LNG-Tankschiffen des KN-Codes ex 8901 20 an Drittländer.
- LNG-Terminaldienstleistungen: Das im 20. Sanktionspaket eingeführte Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen für russische Personen wird in Art. 3rb VO (EU) Nr. 833/2014 präzisiert und gilt ab dem 1. Januar 2027.
- Schattenflotte: Die Leistungskriterien gemäß Art. 3s Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014 werden auf Schiffe erweitert, welche die Schattenflotte durch Bunker- und Schlepperdienste sowie Umladungen von Schiff zu Schiff unterstützen. Zusätzlich wurden 41 weitere Schiffe in Anhang XLII aufgenommen.

Finanzdienstleistungen und Kryptowerte

Im Finanzsektor weitet die EU ihre Maßnahmen gegen den russischen Finanz- und Bankensektor als Instrument der Kriegswirtschaft erheblich aus:

- Erweiterung des Transaktionsverbots: Das Transaktionsverbot nach Art. 5h Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 wird auf 33 weitere russische Kredit- und Finanzinstitute ausgedehnt.
- Anbindung an SPFS: Eine kirgisische Bank wurde wegen ihrer Anbindung an das System für die Übermittlung von Finanzmitteilungen (SPFS) der russischen Zentralbank in Anhang XLIV aufgenommen und unterliegt damit dem Transaktionsverbot des Art. 5ac Abs. 2 VO (EU) Nr. 833/2014. Zudem wurden weitere außerhalb der EU niedergelassene Kredit- und Finanzinstitute gelistet.
- Kryptowerte-Dienstleister: Der neu eingefügte Art. 5bc Abs. 1 VO (EU) Nr. 833/2014 verbietet es, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit in einem in Anhang LVII aufgeführten Drittland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu tätigen, sofern diese Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen oder als Plattform den Austausch oder Transfer von Kryptowerten ermöglichen.

Güterbezogene Ausfuhr- und Einfuhrverbote

Das Ausfuhrverbot nach Art. 2a i.V.m. Anhang VII VO Nr. (EU) 833/2014 wird auf weitere Güter und Technologien ausgeweitet, die von der russischen Militärindustrie genutzt werden. Erfasst sind unter anderem:

- Nickelpulver, Metall und Legierungen zur Verwendung in korrosionsbeständigen Beschichtungen von Düsentriebwerken;
- Berylliumpulver zur Verwendung in Treibstoffen und Hochleistungslegierungen;
- selbstklebende Folien, Bänder und Streifen für die Luft- und Raumfahrt sowie die Verteidigungsindustrie;
- Luftfahrtgüter speziell für unbemannte Luftfahrzeuge (UAV), etwa Bodenabfertigungs-ausrüstung, Stör- und Abfangsysteme, Startausrüstung, Servomotoren sowie Flugbeendigungssysteme für Drohnen und Flugkörper.

Darüber hinaus wurden 51 neue Organisationen in Anhang IV VO (EU) Nr. 833/2014 aufgenommen, die aufgrund ihrer Unterstützung des militärisch-industriellen Komplexes Russlands strengerer Ausfuhrbeschränkungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use) nach Art. 2b VO (EU) Nr. 833/2014 unterliegen. Einige dieser Organisationen sind in Drittländern ansässig, insbesondere in China (einschließlich Hongkong), Indien, Kasachstan, Kirgisistan, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Das Einfuhrverbot nach Art. 3i VO (EU) Nr. 833/2014 wird durch Aufnahme weiterer Erzeugnisse in Anhang XXI erweitert. Erfasst sind nunmehr unter anderem Kupfererze, Nickelerze, Bleierze und Edelmetallerze, Zink in Rohform, Erdalkalimetalle, Zinkoxide und Chromoxide, Glaswaren, Perlenimitate sowie Autoteile.

Weitere Änderungen

Personenbezogene Sanktionen (VO (EU) Nr. 269/2014): In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wurden weitere natürliche und juristische Personen, Einrichtungen und Organisationen aufgenommen, die damit den Vermögenssperren und dem Bereitstellungsverbot unterliegen. Zugleich wurden bestehende Ausnahmetatbestände erweitert und zusätzliche Ausnahmen eingeführt.

Ausweitung der Belarus-Sanktionen (VO (EU) Nr. 765/2006): Die bestehenden Maßnahmen gegenüber Belarus wurden erheblich ausgeweitet. Dabei werden insbesondere zentrale Maßnahmen des russischen Sanktionsregimes in den Bereichen Handel, Finanzen und Dienstleistungen auf Belarus übertragen. Ziel ist es, Umgehungsmöglichkeiten über belarussisches Staatsgebiet zu schließen und einen Gleichlauf der beiden Sanktionsregime sicherzustellen.

Fazit

Mit dem 21. Sanktionspaket schreibt die EU ihre Strategie einer schrittweisen Verdichtung des Russland-Embargos konsequent fort. Für Unternehmen in der EU steigen die Compliance-Anforderungen erneut spürbar, insbesondere im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen mit Drittstaaten-Banken, Kryptoplattformen und Raffinerien sowie mit Zulieferern des militärisch-industriellen Komplexes in China, Indien, der Türkei und weiteren Staaten. Bestehende Compliance-Systeme, Screening-Prozesse und vertragliche Sanktionsklauseln sollten daher zeitnah auf die neuen Vorgaben hin überprüft und angepasst werden. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Kurzthemen

Aktualisiere Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Das außenwirtschaftliche Meldewesen wurde in den letzten Monaten in vielen Teilen reformiert. Über die wesentlichen Änderungen, die zum Jahreswechsel 2025 erfolgt sind, haben wir Sie in unserem Newsletter **Zollrecht aktuell Dezember 2024 (1)** informiert.

Die Deutsche Bundesbank hat im Juni/Juli 2026 eine aktualisierte Neuauflage der „Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen“ veröffentlicht. Die Publikation richtet sich an Privatpersonen, Unternehmen sowie weitere meldepflichtige Institutionen und bietet eine praxisnahe und verständliche Orientierungshilfe zur korrekten Erfüllung der Meldepflichten im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts.

Die aktuelle Fassung basiert auf dem Rechtsstand der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 1. Januar 2025 und berücksichtigt sämtliche relevanten gesetzlichen Änderungen sowie Anpassungen, die sich aus den jüngsten Novellierungen der AWV ergeben haben. Unternehmen und Institutionen sollten die Gelegenheit nutzen, ihre internen Prozesse anhand der aktualisierten Erläuterungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die aktualisierten Erläuterungen können Sie über diesen **Link** abrufen.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen hierzu bzw. bei der Frage, ob Ihr Unternehmen einer Meldepflicht unterliegt.

Russland-Sanktionen: EuGH widerspricht Kommissions-FAQ und stellt deren fehlende Rechtsverbindlichkeit klar

Mit Urteil vom 2. Juli 2026 in der Rechtssache C-67/25 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Saarbrücken den Begriff des „Betreibers“ i.S.d. Art. 2f Abs. 1 VO (EU) 833/2014 ausgelegt. Danach fallen auch natürliche Personen unter den Anwendungsbereich der Sanktionsverordnung, die über spendenfinanzierte Websites oder Video-Sharing-Plattformen Beiträge verbotener Medien wie Russia Today verbreiten, und zwar unabhängig davon, ob sie eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Damit widerspricht der EuGH ausdrücklich der bisherigen Auslegung der Europäischen Kommission in ihren FAQ zu den Russland-Sanktionen, wonach der Betreiberbegriff eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit voraussetze. In der Rn. 43-45 stellt der Gerichtshof klar, dass die FAQ-Dokumente der Kommission lediglich um ein von den Dienststellen der Kommission erstelltes Arbeitsdokument ohne Bindungswirkung handelt, mit dem eine schlichte Orientierungshilfe in Bezug auf die Durchführung und Auslegung der Verordnung Nr. 833/2014 gegeben werden soll.

Folglich bieten die FAQ-Dokumente der Kommission keinen belastbaren Vertrauensschutz und ersetzen keine eigenständige rechtliche Prüfung; in Zweifelsfällen ist eine separate Klärung, ggf. unter Einbindung des BAFA oder der Bundesbank herbeizuführen. Unternehmen sollten ihre Sanktions-Compliance entsprechend überprüfen, zumal das Urteil zugleich den persönlichen Anwendungsbereich der Russland-Sanktionen spürbar ausweitet.

Anti-Foreign-Sanctions Law (AFSL): Shanghai Maritime Court verwirft ausländische Sanktionen als Rechtfertigung für Vertragsbruch

Der chinesische Supreme Court hat in seiner Übersicht der ‚typischen Fälle der nationalen Seerechtsprechung 2025‘ ein rechtskräftiges Urteil des Shanghai Maritime Court vom 23. Juli 2026 (Az. (2023) 沪72民初1936号) hervorgehoben, das die Reichweite des Anti-Foreign-Sanctions Law (AFSL) konkretisiert. Es handelt sich zugleich um die erste veröffentlichte gerichtliche Anwendung des 2021 in Kraft getretenen AFSL überhaupt.

Hintergrund war ein Rechtsstreit zwischen einer Hongkonger Gesellschaft (Klägerin) und einem singapurischen Schifffahrtsunternehmen (Beklagte) über die Beförderung elektronischer Erzeugnisse im Wert von rund 4,99 Mio. RMB von Shanghai nach Panama. Nach Übernahme und Verladung der Ware verweigerte die Beklagte unter Verweis auf die Listung der Klägerin auf einer ausländischen Sanktionsliste zunächst die Ausstellung des Konnossements sowie anschließend die Auslieferung der Güter am Bestimmungsort. Erst nach Erlass einer seegerichtlichen Verfügung durch das Shanghai Maritime Court stellte die Beklagte das Konnossement aus, sandte die Ware jedoch nach Shanghai zurück.

Das Shanghai Maritime Court stellte klar, dass Art. 12 AFSL als *overriding mandatory provision* im Sinne von Art. 4 des chinesischen Gesetzes über die Anwendung von Rechtsvorschriften auf zivilrechtliche Beziehungen mit Auslandsberührung einzuordnen ist und die Umsetzung oder Unterstützung diskriminierender Maßnahmen ausländischer Staaten gegenüber chinesischen Personen oder Organisationen untersagt. Artikel 12 stellt eine zwingende Vorschrift des chinesischen Rechts dar und gilt daher unabhängig von etwaigen vertraglichen Bestimmungen oder sanktionsbezogenen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die Berufung auf ausländische Sanktionen war daher unbeachtlich, die Leistungsverweigerung als wesentliche Vertragsverletzung zu werten.

Die Entscheidung hat erhebliche praktische Bedeutung: Vertragliche „Safe-Harbour“- bzw. Sanktionsklauseln dürfen in China künftig nicht mehr durchsetzbar sein, soweit sie als Umsetzung ausländischer Sanktionen gegen chinesische Vertragspartner zu qualifizieren sind. Da es sich um ein durch den Supreme Court kuratiertes ‚typisches Verfahren‘ handelt, kommt der Entscheidung trotz fehlender Rechtsmittelinstanz erhebliche Orientierungswirkung für die künftige chinesische Rechtsprechungspraxis zu. Für international tätige Unternehmen entsteht damit ein erheblicher Zielkonflikt: Während westliche Sanktionsregime eine strikte, teils vorsorgliche Compliance einfordern, kann eben diese „Overcompliance“ in China nunmehr eine Haftung nach dem AFSL auslösen. Bestehende Sanktionsklauseln und Compliance-Prozesse sollten daher sorgfältig auf ihre Vereinbarkeit mit beiden Regimen überprüft werden.

Antidumpingzölle ohne gültige Rechtsgrundlage – Durchführungsverordnung (EU) 2026/1788

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1788 vom 23. Juli 2026 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China geändert.

Konkret werden die TARIC-Codes 7318 22 00 31 und 7318 22 00 95 rückwirkend zum 18. Februar 2022 aus dem Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 gestrichen. Beide TARIC-Codes („versandt aus Malaysia“) stammen aus einer früheren Umgehungsuntersuchung und hätten bereits 2016 mit Auslaufen der damaligen Maßnahmen am 28. Februar 2016 geschlossen werden müssen. Versehentlich wurden sie jedoch in die Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 übernommen. Dies hatte zur Folge, dass seit 2022 Antidumpingzölle ohne gültige Rechtsgrundlage erhoben wurden.

Die Verordnung ordnet in Artikel 2 ausdrücklich an, dass sämtliche auf Einfuhren unter diesen TARIC-Codes entrichteten endgültigen Antidumpingzölle nach den geltenden Zollvorschriften zu erstatten sind. Es handelt sich damit nicht um eine rein technische Anpassung, sondern um einen materiellen Erstattungsanspruch. Im KN-Code ex 7318 22 00 verbleiben nur noch die TARIC-Codes 7318 22 00 39 und 7318 22 00 98.

Neue bilaterale Schutzmaßnahmen für Stahlerzeugnisse aus neun Partnerländern – Durchführungsverordnung (EU) 2026/1930

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1930 vom 4. August 2026 führt die Europäische Kommission bilaterale Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Ländern ein, mit denen die Union Freihandels- bzw. Assoziierungsabkommen geschlossen hat. Betroffen sind Einfuhren aus Albanien, Israel, Jordanien, Marokko, Nordmazedonien, der Schweiz, Serbien, Tunesien und der Türkei.

Sobald die gemäß der Verordnung (EU) 2026/1384 eröffneten und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457 zugeteilten Zollkontingente, sei es in Form länderspezifischer Kontingente oder in Konkurrenz mit anderen Ländern eröffneter Kontingente, ausgeschöpft sind, wird auf die betroffenen Einfuhren ein außerhalb der Kontingente geltender Wertzollsatz von 50 % erhoben. Die Maßnahme gilt für alle 26 Warenkategorien des Anhangs I der Stahlverordnung (EU) 2026/1384. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

Hier finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Niklas Gehling
Tel.: +49 160 93607758
niklas.gehling@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

Daniel Kaiser
Tel.: +49 160 9777 2113
kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 1512 8608685
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

Zollrecht aktuell August 2026 (1)